

nes Theils Mabl: Bäume niedergefallen, andere Stämme vernachlässen, u. s. w. welches Herzog *Frid. Wilh.* Patent wegen derer Förstereyen wiederholtet. Wenn nun ein zu derer Bereinung bestellter Nachbar mit Vorfaß ausbleibet, so ist er straffbar. d. ord. Forest d. 1. Wenn sich nun bey solcher Beschichtigung an denen Orten derer Reinigungen Stämme und Holz finden, die allerhand Irrungen verursachen, so soll es bey Zeiten gehauen und verkauft werden. Fiele auch etwa ein Mabl-Baum um, soll selbiges der Rein. Nachbar gehörigen Orts werden, keines Weges aber das umgefallene Holz in seinen Nutzen verwenden bey willkührlicher Straffe. Die Rein. Greine sollen weder vermauret noch verzaunet, sondern frey gelassen werden, damit man sie gleich sehen könne. d. ord. d. 1. Und damit alle Irrung wegen derer Grenzen vermieden werde, so sollen die Forst- Bediente über die Reinigung ein richtiges Verzeichniß halten, und da diese streitig, wie es darum bewandt, dem Jägermeister berichten. Hierher gehöret zum 3.) das Recht, die Freyheit zu holzen einzuschränken, dahero den Untertthanen so gar in denen Erb- Hölzern nicht nach eigenem Belieben Holz fällen dürfen, sondern sie können sich ihrer Holzung allein zu ihren eigenen Gebäuden und Feuers- Noth vor ihrer Haushaltung bedienen, auf den Kauf aber müssen sie solches mit Vorwissen des Jäger- Meisters, Amts- Verwalters und Ober- Försters thun. Doch können diejenigen, welche ohne ihr verschulden in Armuth gerathen, und durch den Verkauf einiges Holzes in ihren Forsten ihren Unterhalt haben können, mit Vorwissen derer Jäger- und Forst- Meister den Verkauf bewerkstelligen. d. Forst- Ordnung p. 500. Auf gleiche Weise soll es mit derer Untertthanen gemeinen Gehölzen gehalten, und ihnen nicht verstatet werden, selbige zu verhauen, sondern sie sollen selbige sparen und hagen, damit sie auf dem Fall derer Brand und anderer Schäden Hülfe daran haben mögen. *ibid.* Ausser daß sie sich derer Wind- Brüche und des dürrten Holzes nach Belieben gebrauchen können. *ibid.* Es sollen auch die Pfarr- Hölzer bloß zur Feurung gemauert, und daraus ohne Vorwissen des Amts- Verwalters, Ober- Försters und alter Leute nichts gefällt werden. Und auf eben die Masse sollen auch die adelichen ihre Gehölze nicht überflüssig angreifen oder verhanen, sondern sie pfleglich gebrauchen. d. Patent. Herzog *Frid. Wilhelm.* 1598. Doch hat derjenige, dem das Forst- Recht zufliehet, auch die Macht, alle Nutzungen aus denen Wäldern und Holzungen sich zuzueignen. Folglich steht demselbigen 4.) das Recht Holz aus denen Förstereyen zu verkaufen zu, zu welchem Ende ordentliche Förstereyen angeordnet, damit die Untertthanen Holz zur Feurung und zu Gebäuden bekommen mögen. Es erwähnet zwar dieser Förstereyen *Resol. Graun.* de An. 1609. in Rent- Sachen §. 1. allein die erwähnte Forst- Ordnung d. 1560. disponiret hiervon viel deutlicher, und sollen dererelben des Jahrs zwey, nemlich: einer zur Frühlings- Zeit im Monat März, die andere aber zur Herbst- Zeit im Monat September gehalten werden, weil um diese Zeit die Untertthanen mit der Feld- Arbeit nicht so sehr überhäuffet sind. Es gehet bey diesen Förstereyen auf diese Art zu, daß diejenigen, welche Holz brauchen, sich zu der gesetzten

Zeit in denen Forsten selbst bey denen Jäger- und Forst- Meistern melden, und denenselbigen sagen sollen, was sie vor Bret, Schindel, Faß- Bäume, Balcken, Sparre, Schier- Holz, Hopff- Stangen, Bau- und anderes Stamm- Holz bedürffen, welches Holz hernach mit gewissen Zeichen bemercket, und das eine von dem Amts- Verwalter, das andere aber von dem Ober- Förster angeschlagen, d. Ord. nach der Anweisung aber beygehalten und aufgehoben, sonst aber kein Betrug damit verübet werden. d. Patent. Herzog *Frid. Wilh.* Das Holz selbst soll man um billigen Preis anweisen, das Geld aber ein jeder sobald bey Verlust des angewiesenen Holzes bezahlen, (ausser daß armen Leuten eine Zeit lang geborget werden darf. d. Patent. Herzog *Frid. Wilh.* d. loc.). Ueber die Bezahlung aber hernach der Beamte und Forst- Bediente eine Quittung gebe. d. ord. d. 1. Nach dessen Erfolg aber muß der Käufer das angewiesene Holz binnen Monat- Frist fällen, und aus dem Walde rücken lassen, wiewohl hernach d. *Resol. reg. de an. 1697.* diesen etwas kurzen Termin der Gestalt verlängert hat, das angewiesene Holz von einer Försterey zur andern, und zwar bey Verlust des Holzes weggeschaffet werden solle. Hingegen darf ausser diesen Holz- Märkten weder Holz verkauft noch angewiesen werden. *ibid.* et d. Patent. Herzog *Frid. Wilh.* 1598. d. 1. Wiewohl solches in folgenden Fällen seinen Abfall leidet, wenn Amts- Gebäude schadhaft seyn, damit denenselben in Zeiten geholfen werde, nur, daß man zu Fällung des Holzes eine solche Zeiterwähle, die von künigen Haus- Wirthen vor bequem gehalten wird. d. ord. Forest. Im Nothfalle, wenn sich gemeiner Wasser- Schaden zuträget, damit Brücken und Stege zu Vermeidung mehrern Nachtheils gebessert werden, *ibid.* wenn man in Bergwercken Holz nöthig hat, und biß auf die Försterey nicht warten kann; wenn Holz zum Kohlen- brennen nöthig ist; wenn man Flöß- Holz fället. Mit dem Feuer- Holze hat es eine besondere Bewandniß; denn das Feuer- Holz soll nicht Stamm- sondern Klaffter- Weise verkauft, von geschwornen Holz- Schlägern geschlagen, und dazu Untertthanen vor fremden gebraucht, auch das Reis- Holz mit dem Klaffter- Holze zugleich angenommen, das unrichtige und dürrer, denn das grüne aufgearbeitet, das überständige in Gebunde gebracht, bey Fällung derer straubichten Bäume dem jungen Gehölze kein Schaden gethan, das Leß- Holz, wenn es durch diejenigen, so es begehren, gesammelt worden, nach Hausen angeschlagen und verkauft, denen Untertthanen vor allen andern, hingegen denen Haus- Genossen und Holz- Händlern, die das Holz ferner verhandthieren und abflößen, ohne Churfürstlichem Befehl gar kein Holz gelassen, weniger dergleichen denen, so eigene Gehölze haben, abgefolget, auch nach d. *Resolut. de an. 1697. p. 592.* von denen Forst- Bedienten mit nichts, so dem Holze anhängig, bey Leibes- und Remotions- Straffe, keine Handthierung getrieben werden. Nächst dem sollen nach Herzog *Frid. Wilh.* Patent d. 1. die weitesten vor denen nächsten Hölzern angegriffen, das anbrüchige, dürrer oder liegende Holz von dem frischen geloset, dem Scheit- und Bund- Holze die rechte Länge gegeben, denen Klafftern und